

>> **Verbot für Handy am Steuer** **Änderungen im Kraftfahrzeuggesetz sorgen für mehr** **Sicherheit auf unseren Straßen**

Das Telefonieren am Steuer ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung ist verboten. Dieses „Handyverbot“ wird nun auf jede andere Verwendung des Mobiltelefons erweitert. Ausgenommen wird nur das Verwenden des Navigationssystems des Mobiltelefons, wenn dieses im Fahrzeug befestigt ist.

Nur wenigen ist klar, dass das Bedienen des Handys während des Fahrens eine der gefährlichsten Ablenkungen ist. Bei keiner anderen Tätigkeit wendet man die Augen so lange von der Fahrbahn ab wie beim Schreiben von SMS oder Mails. **Wer bei Tempo 50 den Blick nur für zwei Sekunden von der Straße abwendet, fährt fast 28 Meter im Blindflug.** In dieser kurzen Zeitspanne kann enorm viel passieren.

Laut Verkehrsunfallstatistik des Innenministeriums waren 2009 noch 11,5 Prozent der tödlichen Unfälle auf Unachtsamkeit oder Ablenkung zurückzuführen, 2014 waren es schon 14 Prozent. Die Bilanz der Verkehrsunfälle in den vergangenen Ostertagen ist schrecklich. Daher wollten und mussten wir als Gesetzgeber handeln, um das Handy am Steuer als Gefahrenquelle auszuschalten. Durch die vorliegenden Änderungen im Kraftfahrzeuggesetz streben wir mehr Sicherheit im Straßenverkehr an. **Nur ohne Handy am Steuer fährt man sicher.**

ÖVP-Verkehrssprecher Andreas Ottenschläger empfiehlt in diesem Zusammenhang die **Verwendung von fixen oder mobilen Freisprecheinrichtungen.** Damit ist unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Kriterien nicht nur das Telefonieren erlaubt, sondern auch die Verwendung des Handys als Navigationssystem.

Antworten auf einige häufig gestellte Fragen:

Welche Arten von Freisprecheinrichtungen dürfen verwendet werden?

Freisprecheinrichtungen sind Zusatzeinrichtungen für Mobiltelefone, die das Führen eines Telefongesprächs während des Fahrens mit einem Kraftfahrzeug ermöglichen, wobei beide Hände des Telefonierenden frei bleiben. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen. Grundsätzlich dürfen fixe und mobile Freisprecheinrichtungen verwendet werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen:

- **Anforderungen für fixe Freisprecheinrichtungen:** Diese müssen eine Vorrichtung zur Befestigung von Mobiltelefonen im Wageninneren enthalten. Diese Vorrichtung muss so ausgeführt sein, dass der Lenker nach dem Einbau der Freisprecheinrichtung die maßgeblichen Funktionen des Mobiltelefons mit einer Hand bedienen kann, ohne die beim Lenken erforderliche Körperhaltung wesentlich zu ändern. Mikrofon sowie Ohrhörer (Kopf-

hörer) oder Lautsprecher der Freisprecheinrichtung müssen so angebracht werden können, dass die beim Lenken erforderliche Körperhaltung während des Telefonierens nicht wesentlich geändert werden muss und weder die freie Sicht noch die Bewegungsfreiheit des Lenkers – insbesondere durch Kabel - beeinträchtigt wird. Weiters muss das Mikrofon so angebracht werden können, dass der Lenker bei Zuwendung nicht von der Beobachtung des Verkehrsumfeldes abgelenkt wird.

- Anforderungen für mobile Freisprecheinrichtungen: Diese müssen über ein ausreichend langes Verbindungskabel für Kopfhörer, oder schnurlos mit einem Headset, so mit dem Mobiltelefon verbunden sein, dass gewährleistet ist, dass das Verbindungskabel nicht durch das Blickfeld des Lenkers verläuft. Weiters muss gewährleistet sein, dass das Mikrofon so angebracht werden kann, dass ein einwandfreies Sprechen möglich ist und die beim Lenken erforderliche Körperhaltung während des Telefonierens nicht wesentlich geändert werden muss und weder die freie Sicht noch die Bewegungsfreiheit des Lenkers – insbesondere durch Kabel – beeinträchtigt wird und der Lenker bei Zuwendung nicht von der Beobachtung des Verkehrsumfeldes abgelenkt wird. Der Lenker muss die maßgeblichen Funktionen des Mobiltelefons mit einer Hand bedienen können, ohne die beim Lenken erforderliche Körperhaltung wesentlich zu ändern.

Ist es zulässig, mit meinem Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung zu telefonieren, wenn das Mobiltelefon zwischen Kopf und Schulter fixiert ist?

Nein. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten.

Ist es erlaubt, mit Headset oder Kopfhörer zu telefonieren, wenn das Mobiltelefon nicht im Wageninneren befestigt ist?

Ja.

Darf ich während des Fahrens das Mobiltelefon in die Hand nehmen?

Es ist grundsätzlich zulässig, das Mobiltelefon in einer Hand zu halten. Es muss aber mit der anderen Hand jedenfalls die Lenkvorrichtung gehalten werden. Das Handy darf nicht an den Kopf gehalten werden, da dadurch der Anschein entstehen könnte, dass man ohne Freisprecheinrichtung telefoniert. Eine Befestigung ist nur im Falle der Verwendung des Handys als Navigationsgerät vorgeschrieben.

Mit welcher Strafe muss ich rechnen, wenn ich ohne Freisprecheinrichtung während des Fahrens telefoniere?

Ich muss ein Organmandat von 50 Euro bezahlen. Wenn die Bezahlung dieses Strafbetrages verweigert wird, erfolgt eine Anzeige an die Behörde, die eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, verhängt.

Darf ich mein Mobiltelefon als Navigationssystem verwenden?

Ja, sofern es im Wageninneren befestigt ist.

Wenn ich mein Mobiltelefon als Navigationssystem verwende, darf ich während des Fahrens eine Adresse eingeben?

Nein. Durch die Blickabwendung auf die Tastatur und das Display ist man vom Verkehrsgeschehen abgelenkt. Die Adresse ist vor der Fahrt einzugeben.

Darf ich während des Fahrens SMS oder E-Mails schreiben/lesen bzw. soziale Netzwerke (Facebook, Twitter, WhatsApp, ...) nutzen?

Nein, jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen zum Telefonieren mit Freisprecheinrichtung und als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, ist während des Fahrens verboten.

Darf ich mein Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung bei einer roten Ampel verwenden?

Ja. Solange die Ampel auf „Rot“ geschaltet ist, ist das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons zulässig.

Darf ich mein Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung bei einer Stopptafel verwenden?

Nein. Wenn man an einer Stopptafel (oder auch aus anderen Gründen) verkehrsbedingt angehalten hat, muss man jederzeit in der Lage sein, weiterzufahren, sobald die Verkehrslage es zulässt. Man befindet sich auch im Stillstand im „fließenden Verkehr“.

Darf ich mein Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung im Stau verwenden?

Das kommt darauf an. Ist der Stau so erheblich, dass ein Fahren nicht möglich ist, spricht nichts dagegen, dass ohne Freisprecheinrichtung telefoniert bzw. das Handy anderweitig verwendet wird. Handelt es jedoch um „Stop-and-go“-Verkehr, ist das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons nicht zulässig.

Darf ich Smartphone-Applikationen zum Abrufen von Verkehrsinformationen wie z.B. Stau-, Radar-, Spritpreis- oder Parkplatzmelder während der Fahrt verwenden?

Grundsätzlich nein. Nur, wenn die Applikation in ihrer Funktionsweise einem Navigationssystem gleichkommt. Auch in diesem Fall muss das Mobiltelefon im Wageninneren befestigt sein. Zur Adresseingabe, für Suchvorgänge etc. muss das Fahrzeug angehalten werden.

Darf ich das Handy aufheben, wenn es während der Fahrt hinunter fällt?

Ein runtergefallenes Handy darf aufgehoben werden, wenn eine Hand am Lenkrad bleibt und keine Blickabwendung von der Straße bzw. vom Verkehrsgeschehen weg erfolgt.

+++++